

Capitulare Saxonicum „Die Paderborner Kapitularien“

Die großen Kapitel:

1. Von allen wurde beschlossen, daß die christlichen Kirchen, die in Sachsen erbaut und Gott geweiht wurden, keine geringere Ehre besitzen sollen, vielmehr eine größere und höhere, als die Heiligtümer der Götter hatten.
2. Wenn einer seine Zuflucht in eine Kirche nimmt, so soll ihn keiner gewaltsam aus der Kirche treiben dürfen, sondern er genieße den Frieden, bis er vors Gericht gebracht wird. Zur Ehre Gottes und der Heiligen Kirche soll ihm das Leben geschenkt werden und alle seine Glieder.
3. Wenn einer das heilige vierzig tägige Fasten aus Verachtung des Christentums nicht einhält und Fleisch ißt, so sterbe er des Todes. Jedoch soll der Priester darüber urteilen, ob er nicht etwa aus Not Fleisch aß.
4. (fehlt)
5. Wer einen Bischof, Priester oder Diakon tötet, soll ebenfalls mit dem Tode bestraft werden.
6. (fehlt)
7. Wenn einer den Leichnam eines Verstorbenen nach heidnischer Sitte im Feuer verbrennen und seine Gebeine zu Asche werden läßt, so soll er mit dem Tode bestraft werden.
8. Wer sich künftig als Ungetaufter im Sachsenvolk verbergen will, es unterläßt, zur Taufe zu kommen und Heide bleiben will, der soll des Todes sterben.
9. (fehlt)
10. Wenn einer mit Heiden einen Anschlag gegen Christen macht oder mit Heiden in Feindschaft gegen Christen verharret, soll des Todes sterben. Wer sich gegen den König oder das Christenvolk verschwört, soll des Todes sterben.
11. Wer dem König die Treue bricht, der werde mit dem Tode bestraft.
12. (fehlt)
13. (fehlt)
14. Wenn aber einer wegen solcher todeswürdiger und heimlich begangener Verbrechen aus eigenem Antrieb zu einem Priester flieht, ihm seine Schuld bekennt und Buße tun will, so soll ihm auf das Zeugnis des Priesters hin das Leben geschenkt werden.

Die kleinen Kapitel:

1. Zu jeder Kirche sollen die zugehörigen Gaubewohner einen Hof und 2 Morgen Landes geben, und auf je 120 Menschen Adelige, Freie oder Abhängige sollen sie der Kirche einen Knecht und eine Magd zuteilen.
2. (fehlt)
3. Ebenso bestimmen wir nach Gottes Willen, daß alle den Zehnten ihres Vermögens und ihrer Arbeit den Kirchen und Priestern geben.
4. (fehlt)
5. (fehlt)
6. (fehlt)
7. Wer an Quellen oder Bäumen oder in Hainen ein Gelübde macht oder nach heidnischem Brauch Opfer darbringt, oder zu Ehren böser Geister Speisen zu sich nimmt, hat als Adelige 60, als Freigeborener 30 und als Abhängiger 15 Schillinge zu zahlen. Kann er aber nicht sogleich leisten, so soll er in den Dienst der Kirche treten, bis er die Schillinge bezahlen kann.
8. Wir befehlen, daß die Leichname der christlichen Sachsen auf den Friedhöfen der Kirchen und nicht bei den Grabhügeln der Heiden beigesetzt werden.
9. Wir befehlen, daß die heidnischen Priester & Wahrsager den Kirchen und Geistlichen ausgeliefert werden.
10. (fehlt)
11. (fehlt)
12. (fehlt)
13. (fehlt)
14. Keiner darf sich dazu bestechen lassen, einen anderen unschuldig zu erklären. Tut er es doch, so treffe ihn der Bann. Tut es ein Graf, so verliert er seine Ehre.
15. (fehlt)
16. (fehlt)
17. Wir gaben den Grafen Vollmacht, in ihrer Herrschaft wegen Blutrache oder größere Vergehen, Bann aufzulegen bis zu 60 Schillinge? wegen kleinerer Vergehen setzen wir den Bann auf 15 Schillinge fest.
18. (fehlt)
19. (fehlt)
20. Wir verbieten allen Sachsen, auf allgemeinen Volksversammlungen zu tagen, wenn sie nicht unser Sendbote auf unsern Befehl einberufen hat. Dafür soll jeder Graf in seinem Gau Versammlungen abhalten und Recht sprechen, und die Priester sollen darauf sehen, daß er nicht anders handele.